

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Definitionen

1. In diesen AEB und in allen auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträgen haben die folgenden in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe die unter dieser Ziffer 1.1 zugewiesene Bedeutung I.1:

2. **Käufer:** das in den BVB genannte Unternehmen der Picart & Beer Gruppe, das als Käufer auftritt, oder, falls in den BVB nicht erwähnt, die Picart & Beer SA mit Sitz in Avenue de Tervueren 365-367, 1150 Woluwe Saint-Pierre, Belgien, VAT BE 0422.600.195.

3. **Vertrag:** jede zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossene Vereinbarung über den Kauf und/oder die Lieferung von Produkten in Übereinstimmung mit diesen AEB. Die Bedingungen eines Vertrages umfassen die BVB und diese AEB.

4. **AEB:** diese allgemeinen Einkaufsbedingungen.

5. **Bestellung:** ein schriftliches Angebot zum Kauf von Produkten vom Lieferanten, das die BVBs für den jeweiligen Kauf enthält.

6. **Produkte:** alle Produkte und damit zusammenhängenden Dienstleistungen oder Waren, die der Lieferant im Rahmen eines Vertrags zu liefern hat, wie in den entsprechenden BVBs angegeben.

7. **BVBs:** Besondere Bedingungen, die in einer Bestellung enthalten sind.

8. **Lieferant:** die Partei eines Vertrags, die nicht der Käufer ist.

Geltungsbereich und Anwendbarkeit

9. Diese AEB gelten für alle Bestellungen und für alle zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossenen Verträge. Sie können nur durch BVBs geändert oder ergänzt werden, die schriftlich in einer im Namen des Käufers unterzeichneten Bestellung verfasst wurden. Solche BVB ändern oder ergänzen die AEB nur im Rahmen der jeweiligen Bestellung oder des jeweiligen Vertrages, auf den sie sich beziehen.

10. Alle anderen Geschäftsbedingungen (einschließlich der Verkaufsbedingungen des Lieferanten) finden auf die Bestellungen oder Verträge keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen.

Zustandekommen von Verträgen

11. Eine Bestellung gemäß Ziffer 2.1 gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage dieser AEB und der jeweils anwendbaren BVB.

12. Jede vom Käufer erteilte Bestellung gilt als vom Lieferanten angenommen, und ein Vertrag kommt auf der Grundlage einer solchen Bestellung zustande, und zwar mit dem frühesten der nachfolgenden Ereignisse: (i) der schriftlichen Bestätigung des Empfangs der Bestellung durch den Lieferanten, (ii) der Vornahme von Handlungen durch den Lieferanten, die auf die Erfüllung der Bestellung hindeuten, oder (iii) der Lieferung der Produkte.

13. Der Käufer hat das Recht, die Mengen einer Bestellung bis zum Versand der Produkte zu ändern.

Qualität der Produkte

14. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte :

15. mit den vom Käufer genehmigten Mustern und/oder den in den BVB angegebenen Spezifikationen übereinstimmen und ansonsten von handelsüblicher Qualität und frei von Mängeln sind, die ihren normalen Gebrauch oder Zweck beeinträchtigen;

16. für jeden besonderen Zweck geeignet sind, der dem Lieferanten vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurde;

17. frei veräußert werden können und ihr Eigentum vollständig auf den Käufer übertragen werden kann, ohne dass die Rechte Dritter verletzt werden. Zur Vermeidung von Zweifeln bedeutet dies, dass der Lieferant garantiert, dass die Produkte frei von Belastungen, Pfandrechten, Sicherheiten oder anderen persönlichen oder dinglichen Rechten Dritter sind;

18. ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den besonderen Spezifikationen in den BVB verpackt sind.

19. Der Käufer hat das Recht, die Analyseergebnisse des Lieferanten auf der Grundlage von eigenen Analysen anzufechten, die von einem neutralen Dritten in Übereinstimmung mit dem Industriestandard durchgeführt wurden. Solche neutralen Analysen sind für die Bestimmung des endgültigen Wertes der Produkte endgültig und verbindlich.

20. Stellt der Käufer fest, dass die Produkte mit einem Mangel behaftet sind, hat er dies dem Lieferanten schriftlich (auch per E-Mail) mitzuteilen. Sichtbare Mängel müssen vom Käufer innerhalb eines Monats nach der physischen Lieferung der Produkte an den Käufer (oder den von ihm benannten Empfänger) gemeldet werden. Versteckte Mängel müssen dem Lieferanten innerhalb eines Monats nach ihrer Entdeckung mitgeteilt werden.

21. Bei einer Beanstandung des Käufers gemäß Ziffer 4.2, wird der Lieferant unbeschadet anderer dem Käufer zur Verfügung stehender Rechtsmittel nach Wahl des Käufers die vom Mangel betroffenen Produkte (i) ersetzen, (ii) eine Gutschrift für diese erteilen oder (iii) die Produkte zu einem reduzierten Preis akzeptieren, den der Käufer vorläufig festlegen kann (vorbehaltlich einer Anfechtung durch den Lieferanten). Im Falle der Ablehnung werden die mangelhaften Produkte dem Lieferanten nach Möglichkeit innerhalb von fünfzehn Tagen für einen Zeitraum von weiteren fünfzehn Tagen zur Abholung zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist hat der Käufer das Recht, die mangelhaften Produkte nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.

Menge der Produkte

22. Die Menge der Produkte ist in den BVB festgelegt.

23. Der Käufer hat das Recht, den Wiegebericht des Lieferanten auf der Grundlage einer bei der physischen Lieferung der Produkte bei Ankunft beim Käufer (oder dem von ihm benannten Empfänger) vorgenommenen Verwiegung anzufechten. Der Endpreis für die Produkte wird auf der Grundlage solcher

Wiegeberichte festgelegt.

24. Erhebliche Fehlmengen (d. h. mehr als 10 %) müssen vom Lieferanten so schnell wie praktisch möglich nachgeliefert werden.

Transport & Lieferung

25. Sofern in den BVB nicht anderes angegeben, werden die Produkte DDP an dem vom Käufer bezeichneten Ort geliefert.

26. Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich. Im Falle einer voraussichtlichen Lieferverzögerung wird der Lieferant den Käufer benachrichtigen und das voraussichtliche Lieferdatum angeben. Unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer zur Verfügung stehen, hat der Käufer dann die Wahl, entweder den verspäteten Liefertermin zu akzeptieren oder die Bestellung zu stornieren. Im letzteren Fall werden die vom Abnehmer gezahlten Beträge vom Lieferanten unverzüglich zurückerstattet.

Gefahren- und Eigentumsübergang

27. Unabhängig von den Lieferbedingungen geht die Gefahr für die Produkte erst bei der physischen Lieferung an den Käufer (oder an den von ihm benannten Empfänger) auf den Käufer über. Das Risiko der Beförderung und (Ent-)Ladung liegt immer beim Lieferanten.

28. Das Eigentum an den Produkten geht mit der rechtmäßigen Lieferung gemäß den in den BVB oder gemäß Ziffer 6.1 festgelegten Lieferbedingungen über.

Preis, Rechnungsstellung und Bezahlung

29. Sofern nicht anders angegeben, sind die in der Bestellung genannten Preise (i) endgültig und können nicht geändert werden, (ii) verstehen sich auf DDP-Basis (d. h. einschließlich Kosten, Transport, Zölle usw.) und ausschließlich der Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.

30. Sofern in der Bestellung nicht anderes angegeben, werden die Produkte bei Lieferung in Rechnung gestellt. Die Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zahlbar. Die Zahlung erfolgt unbeschadet etwaiger Ansprüche oder Rechte des Käufers gegenüber dem Lieferanten und stellt keine Annahme der Produkte dar.

31. Im Falle einer strittigen Rechnung kann der Käufer die Zahlung zurückhalten. Der Käufer kann jederzeit jede Verbindlichkeit gegenüber dem Lieferanten mit jeder Verbindlichkeit von der Käufer gegenüber dem Lieferanten aufrechnen, unabhängig davon, ob diese gegenwärtig oder zukünftig, erfüllt oder nicht erfüllt ist und ob sie sich aus dem Vertrag ergibt oder nicht.

Rechtsmittel

32. Unbeschadet anderer spezifischer Rechtsmittel, die in den AEB festgelegt sind, oder anderer Rechtsmittel, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, berechtigt jede Vertragsverletzung durch den Lieferanten, die nicht innerhalb von 3 Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung behoben wird, den Käufer zur Aussetzung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag.

33. Unbeschadet anderer spezifischer Rechtsmittel, die in den AEB festgelegt sind, oder anderer Rechtsmittel, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, berechtigt jede Vertragsverletzung durch den Lieferanten, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach einer entsprechenden Mitteilung behoben wird, dem Käufer, vom betreffenden Vertrag zurückzutreten und vom Lieferanten Schadensersatz zu verlangen.

Der Käufer ist berechtigt, Ziffer 9.1 anzuwenden, solange der Lieferant den Verkäufer nicht schadlos hält.

Haftung

34. Abgesehen von Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Körperverletzung darf die Haftung des Käufers gegenüber dem Verkäufer im Rahmen eines Vertrages unter keinen Umständen indirekte Schäden oder Folgeschäden umfassen oder den Gesamtvertragspreis übersteigen.

35. Der Lieferant haftet jederzeit für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Vertreter oder Beauftragten.

Härtefall

36. Die Parteien schließen ausdrücklich die in Artikel 5.74 des belgischen Zivilgesetzbuches enthaltene Härtefallregelung aus.

Sonstiges

37. Die Ungültigkeit oder Rechtswidrigkeit einer der Bestimmungen eines Vertrages hat nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben eine neue Bestimmung auszuhandeln, welche der nichtigen Klausel in ihrer Wirkung am nächsten kommt. Können sich die Parteien nicht auf eine solche neue Bestimmung einigen, so kann jede Partei das zuständige Gericht ersuchen, diese Bestimmung festzulegen.

38. Die Nichtausübung von Rechten oder Rechtsmitteln durch den Käufer, die ihm nach dem Vertrag oder nach geltendem Recht zustehen, bedeutet keinen Verzicht auf diese Rechte oder Rechtsmittel. Ein solcher Verzicht ist nur gültig, wenn er schriftlich erfolgt.

39. Alle Verträge (einschließlich dieser BVB) und alle vor- oder außervertraglichen Ansprüche in diesem Zusammenhang unterliegen ausschließlich dem belgischen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird hiermit ausgeschlossen.

40. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den vorliegenden AEB (einschließlich aller damit verbundenen vor- oder außervertraglichen Fragen) sind die Gerichte in Brüssel, Belgien, endgültig und ausschließlich zuständig.